

# Kriegsgeschichtliche Daten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **31 (1955-1956)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Die Pfadfinderinnen haben sich im vergangenen Aktivdienst als vielseitig verwendbare und sehr zuverlässige Helferinnen erwiesen: Sie wurden eingesetzt als Sekretärinnen, für den Auskunftsdienst und für zahlreiche andere administrative Arbeiten.

stabsdetachement, welches die militärische Kernorganisation für den Blutspendedienst darstellt, über dessen große Bedeutung für den modernen Kriegssanitätsdienst, sowohl der Armee als auch des Zivilschutzes, an anderer Stelle dieses Heftes berichtet wird. Im Rotkreuzstabsdetachement werden neben Angehörigen der freiwilligen Sanitätshilfe militärdienstpflichtige Spezialisten eingeteilt,

welche die entsprechenden wissenschaftlichen Abteilungen auch im Frieden leiten.

Alle Angehörigen der freiwilligen Sanitätshilfe genießen im Kriegsfall die gleichen Rechte und den gleichen Schutz gemäß Genfer Konvention, wie die Angehörigen der Armeesanität. Sie erhalten dementsprechend auch die blaue Identitätskarte, wie sie im Genfer Abkommen von 1949 vorgeschrieben wird. *Wer diese Karte besitzt, kann von keiner militärischen oder zivilen Stelle für anderweitige Dienstleistungen verpflichtet werden.*

Leider muß hier festgestellt werden, daß die vorgesehenen Sollbestände noch lange nicht überall erreicht sind. So fehlen immer noch Hunderte von Samariterinnen, Pfadfinderinnen und Spezialistinnen (Aerztinnen, Laborantinnen usw.). Die Anmeldung sollte um so leichter fallen, als ja — mit Ausnahme des Kadern — in Friedenszeiten keine Dienstleistungen verlangt werden.

Wenn aber eine Organisation sich im Kriege bewähren soll, so muß sie in langer Friedenszeit ausgebaut und vorbereitet werden. Es ist nicht anzunehmen, daß ein gnädiges Geschick uns ein weiteres Mal genug Zeit läßt, in langer Aktivdienstzeit Unterlassungssünden in Ausbildung und Organisation nachholen zu können.

Gibt es einen schöneren Einsatz, gerade für die Frau, im Rahmen der Landesverteidigung, als jenen, welcher unter dem Zeichen des Roten Kreuzes menschliche Hilfsbereitschaft in Zeiten größter Not verlangt?

Anmeldungen für die freiwillige Sanitätshilfe nehmen jederzeit entgegen:

- Zentralsekretariat des Schweiz. Roten Kreuzes, Taubenstraße 8, Bern.
- Zentralsekretariat des Schweiz. Samariterbundes, M.-Distelstr. 27, Olten.
- Bund schweizerischer Pfadfinderinnen.
- Die vom SRK anerkannten Krankenpflegeschulen.

← REDAKTION —  
— ANTWORTEN —  
— ANTWORTEN ! —

*Kpl. M. H. in Z.* Mit Freude kann ich Ihnen mitteilen, daß die Verwirklichung des Soldatenbuches auf guten Wegen ist. Es ist ein Werk im Entstehen, das heute schon für seine Verfasser uneingeschränktes Lob verdient.

*Fourier E. M. in G.* Ihre Auffassung vermag ich nicht zu teilen. Der Schweizer ist in erster Linie Bürger, und er bleibt auch im Wehrkleid Bürger mit allen seinen Rechten und Pflichten. Das wäre noch schöner, wenn man ausgerechnet im Militärdienst von Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen sein sollte.

*Füs. F. K. in B.* Wenn Sie (durch Bestätigung des Vorstandes) nachweisen können, daß Sie auch nach Ihrer Entlassung aus der Wehrpflicht mit dem Karabiner das Obligatorium und das Feldschießen zu absolvieren wünschen, wird man Ihnen die Waffe belassen.

## KRIEGSGESCHICHTLICHE DATEN

- 16. November 1831  
General Carl von Clausewitz gestorben;
- 18. November 1941  
Angriff der 8. (brit.) Armee bei Tobruk;
- 22. November 1917  
Erste Tankschlacht bei Cambrai;
- 25. November 1812  
Uebergang über die Beresina;
- 29. November 1941  
Deutsch-italienische Gegenangriffe in Nordafrika.



«New Look» an den Herbstmanövern.

Im Gebiet des Toggenburgs und des Zürcher Oberlandes führte die 6. Division ihre Herbstmanöver durch, die sich zwar nach alter Ordonnanz abspielten, an denen aber die bekannten Panzerattrappen nicht mehr in Erscheinung traten. Sie sind durch gepanzerte Spähwagen ersetzt worden, die mit kleinen Aenderungen auch im Ernstfall verwendet werden könnten.

Unsere Aufnahme zeigt einen dieser gepanzerten Spähwagen der roten Partei im Manövergelände. Durch Aufsetzen einer Panzerkuppel wird dieses Fahrzeug kriegstüchtig.  
Photopreb.